

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.380.395

Wien, 18. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2318/J vom 18. Juni 2020 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs ist festzuhalten, dass die Abwicklung der Förderanträge für den Härtefallfonds differenziert nach Antragsgruppe erfolgt. Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) übernimmt die Abwicklung für Ein-Personen-Unternehmer, Kleinstunternehmer, freie Dienstnehmer und neue Selbständige, während die Agrarmarkt Austria (AMA) für Anträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietern zuständig ist. Im Sinne der Transparenz erfolgt daher (soweit möglich) eine differenzierte Beantwortung für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der WKÖ sowie der AMA.

Zu 1.:

WKÖ: Im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juni 2020 wurden 26.577 Anträge bei der WKÖ eingereicht. Insgesamt wurden bis zum Stichtag 15. Juni 2020 361.640 Anträge eingereicht.

AMA: Im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juni 2020 wurden 682 Anträge bei der AMA eingereicht. Insgesamt wurden bis zum Stichtag 15. Juni 2020 7.975 Anträge (2.904 Phase 1 und 5.071 Phase 2) bei der AMA eingereicht.

Zu 2.:

WKÖ: Im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juni 2020 wurden 18.949 Anträge von der WKÖ bewilligt. Bis zum Stichtag 15. Juni 2020 wurden insgesamt 283.728 Anträge bewilligt.

AMA: Im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juni 2020 wurden 314 Anträge von der AMA bewilligt. Bis zum Stichtag 15. Juni 2020 wurden insgesamt 3.574 Anträge bewilligt.

Zu 3.:

WKÖ: Bis zum Stichtag 15. Juni 2020 wurden 56.617 Anträge von der WKÖ abgewiesen.

Aufgrund der geänderten Förderkriterien, die mit der am 3. Juni 2020 veröffentlichten novellierten Richtlinie zur 2. Auszahlungsphase eingeführt wurden, ist eine direkte Vergleichbarkeit mit den schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1369/J vom 3. April 2020, Nr. 1805/J vom 28. April 2020, Nr. 1859/J vom 5. Mai 2020, Nr. 2295/J vom 17. Juni 2020 und Nr. 2296/J vom 17. Juni 2020 nicht gegeben. Überdies lässt sich die Zahl der im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juni 2020 abgewiesenen Anträge aus den dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) vorliegenden Daten nicht bestimmen, da in diesem Zeitraum einerseits Anträge abgelehnt wurden, andererseits aber auch bereits abgelehnte Anträge rückwirkend bewilligt wurden.

Für weitere Details wäre die Frage an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) zu richten.

Abweisungen ergeben sich gemäß Härtefallfonds-Richtlinien vom 27. März 2020 (1. Auszahlungsphase) sowie vom 3. Juni 2020 (2. Auszahlungsphase), wenn ein Förderungswerber die unter Punkt 4.1 aufgelisteten Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung nicht erfüllt bzw. zu den unter Punkt 4.2 angeführten nicht-förderfähigen Förderungswerbern zählt. Eine entsprechende Prüfung erfolgt durch die WKÖ.

AMA: Bis zum Stichtag 15. Juni 2020 wurde noch kein Antrag von der AMA abgewiesen.

Zu 4., 6. und 7.:

Für Detailanalysen wäre die Anfrage an das BMDW bzw. an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) zu richten.

Zu 5.:

WKÖ: Im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juni 2020 wurden 86.620.464,81 Euro von der WKÖ ausbezahlt. Insgesamt wurden bis zum Stichtag 15. Juni 2020 292.251.135,57 Euro ausbezahlt.

AMA: Im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juni 2020 wurden von der AMA 436.629,82 Euro ausgezahlt. Insgesamt wurden bis zum Stichtag 15. Juni 2020 3.227.053,12 Euro ausbezahlt.

Zu 8.:

Der Härtefallfonds wurde per 2. COVID-19-Gesetz vom 21. März 2020 zunächst mit einem Fondsvolumen in der Höhe von 1 Mrd. Euro eingerichtet. Per 3. COVID-19-Gesetz vom 4. April 2020 wurde das Fondsvolumen des Härtefallfonds auf 2 Mrd. Euro erhöht. Bis zum 15. Juni 2020 wurden von der WKÖ Förderungen in der Höhe von 292.251.135,57 Euro ausbezahlt. Dementsprechend ergibt sich per 15. Juni 2020 ein Stand des Gesamtfondsvolumens in der Höhe von 1.707.748.864,43 Euro.

Unter Berücksichtigung der Auszahlungen der AMA (3.227.053,12 Euro) ergibt sich per 15. Juni 2020 ein Stand des Gesamtfondsvolumens in der Höhe von 1.704.512.811,31 Euro.

Zu 9. und 10.:

WKÖ: Von den bis 15. Juni 2020 bewilligten Förderungen waren alle auch ausbezahlt. Bis zum Stichtag 15. Juni 2020 wurden von der WKÖ Förderungen in der Höhe von 292.251.135,57 Euro aus dem Härtefallfonds ausbezahlt.

AMA: Von den bis 15. Juni 2020 bewilligten Förderungen wurden auch alle ausbezahlt. Bis zum Stichtag 15. Juni 2020 wurden von der AMA Förderungen in der Höhe von 3.227.053,12 Euro ausbezahlt.

Zu 11.:

WKÖ: Bis 15. Juni 2020 wurden 283.728 Anträge mit einem Gesamtvolumen in der Höhe von 292.251.135,57 Euro ausgezahlt. Das ergibt eine durchschnittliche Förderung in der Höhe von 1.030,04 Euro pro ausgezahltem Antrag. Im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juni 2020 wurden 18.949 Anträge mit einem Gesamtvolumen in der Höhe von 86.620.464,81 Euro ausgezahlt. Darin enthalten sind Auszahlungen in der Höhe von 74.778.000 Euro für den „Comeback-Bonus“, der mit der novellierten Richtlinie vom 3. Juni 2020 zur 2. Auszahlungsphase eingeführt wurde. Werden diese Auszahlungen vom Gesamtvolumen zwischen 1. Juni und 15. Juni 2020 abgezogen, ergibt sich eine durchschnittliche Förderung in der Höhe von 624,97 Euro pro ausgezahltem Antrag.

AMA: Bis 15. Juni wurden 3.574 Anträge mit einem Gesamtvolumen in der Höhe von 3.227.053,12 Euro von der AMA ausgezahlt. Das ergibt eine durchschnittliche Förderung in der Höhe von 902,92 Euro pro ausgezahltem Antrag.

Im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juni 2020 wurden 314 Anträge mit einem Volumen von 436.629,82 Euro von der AMA ausgezahlt, dies ergibt eine durchschnittliche Förderung von 1.390,54 Euro.

Zu 12. und 13.:

WKÖ: Anders als in der 1. Auszahlungsphase, als nur Förderungsbeträge in der Höhe von 500 Euro oder 1.000 Euro ausgezahlt wurden, wird in der 2. Auszahlungsphase der Förderungsbetrag pro Betrachtungszeitraum innerhalb der Grenzen 500 Euro und 2.000 Euro genau berechnet (siehe Punkt 5 der Richtlinie). Für eine Median- bzw. Quartilsbestimmung sind Daten auf Einzelfallbasis erforderlich. Für entsprechende Detailanalysen wäre die Anfrage an das BMDW zu richten.

AMA: Anders als in der 1. Auszahlungsphase, als nur Förderungsbeträge in der Höhe von 500 Euro oder 1.000 Euro ausgezahlt wurden, wird in der 2. Auszahlungsphase der Förderungsbetrag pro Betrachtungszeitraum innerhalb der Grenzen 500 Euro und 2.000 Euro genau berechnet (siehe Punkte 5 und 9 der Richtlinie gem. § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen). Für eine Median- bzw. Quartilsbestimmung sind Daten auf Einzelfallbasis erforderlich. Für entsprechende Detailanalysen wäre die Anfrage an das BMLRT zu richten.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

